

DER BEGRIFF DES 'HEILMITTELS' IN DER FRÜHEN GRIECHISCHEN  
VERFASSUNGSTHEORIE: BEMERKUNGEN ZU ARIST. POL. 1267 A 9FF.

Von Charlotte Triebel-Schubert

Eine 'Lehre von den Krankheiten der Staaten und ihrer Heilung' hat W. Jaeger die 'Politeia' des Aristoteles genannt<sup>1</sup>. So überrascht es nicht, wenn Aristoteles in dieser Schrift<sup>2</sup> Bilder aus dem Bereich des Organischen verwendet, um Charakterisierungen einer Politeia zu treffen<sup>3</sup>. Speziell das Bild von Krieg und Bürgerkrieg als einer Krankheit der Politeia - mindestens seit der 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr. überliefert<sup>4</sup> - läßt jedoch in seiner bei Aristoteles zu findenden Form einen genauen Rückschluß auf Herkunft und Tendenz dieses Gedankenkreises zu.

Im 2. Buch der 'Politeia' beschreibt Aristoteles 3 verschiedene Verfassungsentwürfe: denjenigen Platons<sup>5</sup>, denjenigen eines sonst nicht weiter bekannten Phaleas von Chalkedon und denjenigen des Hippodamos von Milet, unter dessen Namen in der Antike die Konzeption der orthogonalen Stadtplanung überliefert wurde<sup>6</sup>. Aristoteles stellt in der Charakterisierung, die

---

1 Jaeger (1923), S. 284ff.

2 Aus methodischen Gründen wird hier darauf verzichtet, in der Übersetzung von 'πολιτεία' den neuzeitlich geprägten Terminus 'Staat' zu verwenden. An eindeutigen Stellen wird lediglich 'Verfassung' bzw. 'Verfassungstheorie' übersetzt. Allgemein zu dem begrifflichen Verhältnis von Verfassungstheorie (Staatstheorie) und Staatsutopie in diesem antiken Kontext: Verf. (1983/84) A.1.

3 Arist. Pol. 1253 a; 1287 a 10ff.

4 Herod. V 28; Thuk. VI 14; Plat. Pol. 552 c; 555 e; 556 c; 563 e; Arist. Pol. 1302 b

5 Hierbei unterscheidet Aristoteles die frühere Konzeption Platons in der 'Politeia' von der in den 'Nomoi'.

6 Muß (1983/84), 95ff.

er jeder der drei 'Politeiai' gibt, jeweils ein Hauptmerkmal heraus, unter dem er Inhalt und Kritik zusammenfaßt: Bei dem platonischen Entwurf konzentriert er sich vor allem auf den gemeinschaftlichen Besitz von Frauen, Kindern und Vermögen, bei Phaleas auf die Gleichheit von Besitz und Erziehung<sup>7</sup>, bei Hippodamos auf die eigentümliche, nach Funktionen gegliederte Ständeordnung<sup>8</sup>.

In dem Abschnitt über die 'Politeia' des Phaleas taucht nun der Gedanke auf, daß es Phaleas' Intention gewesen sei, durch vollkommene Gleichheit für alle Bürger in 2 Bereichen - Besitz und Erziehung - ein Heilmittel (ἄκος) gegen den Bürgerkrieg zu haben<sup>9</sup>. Nun verwendet Aristoteles den Begriff des Heilmittels im Zusammenhang mit der Verhinderung eines Bürgerkrieges nicht nur dort, wo er aus Phaleas referiert (1267 a 3ff.), sondern im gleichen Abschnitt auch in eigenen Überlegungen, die die Problemstellung des Phaleas in den ethischen Bereich ausweitet. Sieht Phaleas die Ursache einer Stasis in materieller Not und schlägt als Heilmittel allgemeine Gleichheit des Besitzes vor, so wendet Aristoteles dagegen ein, daß gerade nicht die materiellen Bedürfnisse zu Unrecht und Ungerechtigkeiten führten, sondern die Begierden, die über das Notwendige hinausgehen (Luxus) und vor allem das Streben nach 'schmerzfreien' Genüssen<sup>10</sup>. Dagegen nun sei die Gleichheit des Besitzes kein Heilmittel, sondern sei der Rekurs auf Selbstzucht und Philosophie als Heilmittel nötig. Sieht man von der ethischen Dimension ab, bejaht Aristoteles - wenn auch mit anderem Stellenwert und für einen untergeordneten Bereich - den Gedanken, daß Gleichheit des Besitzes ein Heilmittel gegen Bürgerkrieg sei.

Grundsätzlich ist nun zu fragen, wo der Ursprung dieser 'Heilmittelkonzeption' in der Verfassungstheorie liegt und wo speziell die Überlegung herkommt, daß die Gleichheit des Besitzes aller Bürger einer Polis ein

7 Arist. Pol. 1266 a 31f.; 1274 b 9f.

8 Arist. Pol. 1267 b 22ff.

9 Ungleichheit des Vermögens führt zu Stasis: Arist. Pol. 1266 a 35ff., bes. 1267 a 2ff. u. 1267 a 35ff. Newman (1887f.), I, 282f. zu 1266 a 36, zu ἄκος: 287 zu 1267 a 3, 289 zu 1267 a 9

10 Vgl. dazu Arist. NE 1152 b 36; 1173 b 16-19

Heilmittel gegen Stasis sei. Allgemein setzen diese Gedanken die Vorstellung voraus, daß man aus der Erfahrung genereller menschlicher Verhaltensweisen auch ein Modell konzipieren kann, nach dem solche Verhaltensweisen zuerst vorherzusagen sind und dann auch in einer gewünschten Weise zu beeinflussen sind. Die Beobachtung, daß menschliches Verhalten sich unter ähnlichen Bedingungen wiederholt und sich daraus Schlüsse für die Zukunft ableiten lassen, findet sich in ersten Ansätzen in den frühen Schriften des 'Corpus Hippocraticum' und bei Thukydides<sup>11</sup>.

Es ist dies das Kernmodell der Sophisten: Das Ziel der Sophisten war es, ein aus der Erfahrung abgeleitetes Wissen über das gesellschaftliche und politische Leben zu gewinnen<sup>12</sup>, mit Hilfe dessen die Bewährung des einzelnen in diesem gesellschaftlichen und politischen Leben bestmöglichst zu gewährleisten sei. Orientiert an der Vorstellung, daß der Mensch das Maß aller Dinge sei, haben sie entscheidende Anschauungen über Recht, Gesetz und sittliche Normen geprägt<sup>13</sup>. Diese sind νόμος und nicht φύσει, d.h. Produkt menschlicher Schöpfung und keine natürlichen, unveränderlichen Einrichtungen<sup>14</sup>. Nach Protagoras sind diese Normen, die die Grundlage für eine Polis bilden, Ergebnis der κοινὴ δόξα. Für diese wiederum ist der Nutzen für die Gemeinschaft - τὸ συμφέρον - das ausschlaggebende Kriterium<sup>15</sup>.

Die Beziehungen, in denen diese verschiedenen Größen untereinander ste-

11 de arte 11; epid. I 20; 26; vgl. dazu Heinimann (1961), 112f., 120ff.; Weidauer (1954), 32ff., 45f., wo Thuk. I 22,4 u. III 62,3 mit de arte 11 verglichen werden; allg. dazu Kollesch (1976), 277; Ducatillon (1977), 43ff.; Erbse (1981), 34ff.

12 Plat. Prot. 318 e f.: Lehre der Wohlberatenheit in den Dingen des Staates und der häuslichen Wirtschaft; vgl. dazu Müller (1976), 239ff.

13 Protag. fr. 1 DK 80 B; Plat. Theait. 151 e; Prodic. fr. 8 DK 84 B; vgl. Capizzi (1970), 552ff.; Gigon (1972), 70ff.; Müller (1976), 241ff.; vgl. Ryffel (1949), 29ff.

14 Heinimann (1945), 78ff.; Johann (1973), 15ff.; zu dem Vergleich zwischen π.δ.δ.τ. 16,3ff. und Herodot als einer Vorstufe zu sophistischen Überlegungen: Heinimann (1945), 172ff.

15 Plat. Theait. 172 b; dazu Gigon (1972), 78ff.; vgl. Müller (1976), a.O.; Martin (1976), 143ff.; Dreher (1983), 55ff.

hen, werden von den Sophisten modellartig vorgestellt: Wichtigstes Mittel solcher Überlegungen war dabei der *Techne*-Begriff. Er entstammt der sophistischen Kulturentstehungslehre, nach der die *Technai* es dem Menschen zuerst ermöglichen, ihre naturgegebene Unterlegenheit - z.B. Tieren gegenüber - auszugleichen<sup>16</sup>. Im weiteren wird aus diesem Begriff eine Methode entwickelt: Die *Techne* gibt Richtlinien vor, mit Hilfe derer das Ziel - τὸ συμφέρον - zu erreichen ist; dabei liegt das Charakteristische darin, daß eine wahre *Techne* über eindeutige Kriterien verfügt, um richtiges und falsches Vertrauen trennen zu können. Denn nur richtiges Verhalten führt zum Ziel<sup>17</sup>.

Die theoretische Formulierung dieses *Techne*-Begriffes findet sich in ausführlicher Form in den sophistisch beeinflussten frühen Schriften des 'Corpus Hippocraticum'. Nur eine richtige Behandlung, die auf einer genauen Untersuchung des Patienten, d.h. seines Leidens, beruht, kann zu einer Heilung führen. Nur die so vorgestellte, wahre medizinische *Techne* hat die Kriterien für richtiges und falsches Verhalten: nämlich die richtigen und falschen Heilmittel<sup>18</sup>.

Hier ist nun der Gedanke anzusetzen, daß die Politike *Techne*, von Protagoras als die allen anderen *Technai* übergeordnete 'Gesamtkunst' Richtlinien für das allgemeine Wohl der Polis und des davon abhängigen Wohles der Bürger geben kann<sup>19</sup>. Dieser Grundgedanke liegt den zur Zeit der vorherrschenden Sophistik erstmalig aufkommenden Verfassungstheorien zugrunde.

Die grundsätzliche Frage, 'warum gibt es eine Politeia und wie sind ihre

16 Plat. Prot. 320 c 8-322 d 5; Gorg. Pal. 30 = fr. 11 a DK 82 B; zu Protagoras' Kulturentstehungslehre: Heinimann (1961), 118; Adkins (1973), 3ff.; Dreher (1983), 11ff.

17 Heinimann (1961), 128; zu τὸ ὄρθον: Heinimann (1961), 122; Kube (1969), 57ff.

18 Zu dem Vergleich von de arte 11 mit acut. 8: Heinimann (1961), 127. Obwohl er sich ausführlich mit dem Problem der Gesetzlosigkeit befaßt und ihre Konsequenzen in der sophistischen Theorie untersucht, will Dreher die Frage nach dem besten Staat doch erst im 4. Jh. v. Chr. ansetzen: Dreher (1983), 96.

19 Plat. Prot. 319 a; dazu Heinimann (1961), 122; Müller (1976), a.0.

Existenzbedingungen', ist nicht zu trennen von dem Versuch, solche Existenzbedingungen theoretisch und mit dem Ziel des höchsten Gemeinschaftswohles zu formulieren. Die Zielvorstellung der aus diesem Gedanken entstandenen Verfassungsentwürfe - eine stabile Ordnung der Politeia - resultierte aus dem Gegenbild, nämlich einer von Gesetzlosigkeit beherrschten Polis<sup>20</sup>, d.h. einer von Stasis beherrschten Polis.

Die Frage, wie Gesetzlosigkeit, also Anarchie und Stasis, zu verhindern seien, durchzieht fast alle Reden und Äußerungen der Sophisten im letzten Drittel des 5. Jh. v. Chr.<sup>21</sup>. Verschiedene Modelle werden konzipiert<sup>22</sup>: Je nachdem, welche 'Diagnose' für das 'Leiden' der Polis (Stasis/Anarchie) gestellt wurde - z.B. Ungleichheit der Vermögensverhältnisse, der Ehren, der Begierden -, wurde eine Verfassung konzipiert, die das entsprechende 'Heilmittel' gegen den Mißstand vorsah. Die Politeia des Phaleas von Chalkedon fügt sich harmonisch in diesen Umkreis der sophistischen Theorien ein<sup>23</sup>.

20 Anon. Iamb. c. 6 DK 89; Arist. Pol. 1266 a 36ff. (= Phaleas); vgl. allg. zur Rechtsphilosophie der Sophisten: Wolf (1952), II; D'Agostini (1975), 193ff., 547ff.

Anders die These von Dreher: Nach seiner Ansicht läuft die Entwicklung solcher Konzeptionen nicht mit in einem kontingenten Prozeß politisch-historischer Entwicklung, sondern ist fast ausschließlich auf individuelle und subjektive Ursachen zurückzuführen.

Ryffel (1949), 36ff., 52ff. sieht in der 'Stasis' ein Verfallselement unter vielen, aber nicht den herausragenden Grund, der die politische Theorie über Polisformen angeregt hat. Seiner Ansicht nach ist das Element 'Stasis' nur der historische Hintergrund.

21 Thrasym. fr. 1,5 DK 85 B; Gorg. Hel. 8,16 = fr. 11 DK 82 B; Anon. Iamb. c. 6 DK 89; Dissoi Logoi c. 3 DK 90; Arist. Pol. 1267 a 37f. (= Phaleas).

22 Arist. Pol. 1266 a 35ff.

23 Zur rein chronologischen Einordnung: Nach Arist. gehörte er zu den ersten Verfassungstheoretikern, die nicht selbst Politiker waren (1274 b 27ff.), wobei Hippodamos als derjenige bezeichnet wird, der als erster einen solchen Entwurf konzipiert habe. Wenn man allerdings berücksichtigt, daß Hippodamos ein extrem hohes Alter erreicht haben muß, und die 'Politeia' wohl gegen Ende seines Lebens geschrieben hat (Verf., [1983/84], 46), so kann Arist. auch gemeint haben, daß Hipp. einer älteren Generation entstammte als Phaleas. Es muß nicht bedeuten, daß die Verfassungsentwürfe auch in diesem zeitlichen Verhältnis zueinander stehen. Inhaltlich rückt Aristoteles Phaleas näher an Platon als an Hipp. (1274 b 9).

Weiterhin stellt sich noch die Frage, wie es sich speziell mit der Tradition des Gedankens einer Gleichheit von Besitz und Erziehung verhält. Allgemein erinnert dieser Gedanke an Protagoras<sup>24</sup>, der für alle Bürger Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten forderte. Im einzelnen lassen sich jedoch darüber hinaus auch genügend Parallelen zu anderen sophistischen Schriften ziehen, die sich speziell mit dieser Problematik auseinandergesetzt haben. Erziehung als Technik, die prinzipiell allen Bürgern zugänglich ist und für alle auf Grund ihres Modellcharakters als Techne die gleiche sein kann, ist ein klassisch sophistisches Motiv. Protagoras ist sicher der bekannteste Vertreter dieser Theorie, doch auch die 'Dissoi Logoi' haben ein ganzes Kapitel der verschiedensten Argumente dafür, daß Bildung und Tugend (σοφία und ἀρετή) allgemein lehrbar seien<sup>25</sup>. Im 'Anonymus Iamblichi', gleichfalls eine sophistische Lehrschrift aus den letzten Jahrzehnten des 5. Jh. v. Chr.<sup>26</sup>, wird die Vorstellung einer Erziehung zur ἀρετή noch genauer ausgeführt<sup>27</sup>: Nur wenn sie in frühester Jugend ansetzt und kontinuierlich praktiziert wird, kann sie ihr Ziel erreichen (τέλος τῆς ἀρετῆς). Diese Kriterien setzt auch Phaleas voraus: eine Art von Erziehung für alle Bürger, die in der Kindheit schon beginnt und den dauernden Effekt haben soll, die πλεονεξία zu vermeiden und damit auch die

---

Zur politischen Einordnung: In diesem Fall ist auf Grund der Kürze des aristotelischen Referates nur eine Vermutung erlaubt: Die Bestimmung, alle Techniten (Handwerker) sollen δημόσιοι sein, also im öffentlichen Eigentum, hat eine starke Ähnlichkeit mit Ps.-Xen. Ath. Pol. 1,8-9; 3,11. Deren antidemokratische Tendenz liegt möglicherweise auch bei Phaleas dieser Bestimmung zugrunde, denn die Forderung, alle Techniten vom Bürgerrecht auszuschließen, ist antidemokratisch. Für eine mögliche, weitere Parallele: vgl. Kritias' Lob der spartanischen Einrichtungen, v.a. fr. 37 DK 88 B. Zu den antidemokratischen Zügen der hippodamischen 'Politeia': Verf. (1983/84). Anders: U. Muss (1983/84).

24 Plat. Prot. 322 d

25 Plat. Prot. 322 d 1-5: Aidos und Dike sind die Basis der Politike Techne, die also nicht naturgegeben sein kann und für den Menschen nur durch Erziehung zu erreichen ist. Vgl. Kube (1969), 48ff.

26 Anon. Iambl. c. 6 DK 89

27 Natürliche Anlage muß nach dem Anaon. Iambl. c. 1,2 gegeben sein. Wie bei Protag. fr. 3 DK 80 B besteht die Erziehung zur Arete aus 3 Faktoren: Begabung, Übung, Lehrkunst.

ἀνομία, den Zustand der Gesetzlosigkeit<sup>28</sup>.

Auch der Gedanke, eine Gleichheit in der Besitzverteilung einzurichten, läßt Vergleiche mit sophistischen Schriften zu. Allerdings hat Aristoteles zurecht darauf hingewiesen, daß der Gedanke an sich<sup>29</sup> - gleichgroßer Besitz aller Bürger stabilisiert die politischen Verhältnisse - mindestens seit Solon bekannt ist. Doch unterscheidet Phaleas sich von den älteren Vorschlägen zu diesem Problem darin, daß er nicht nur einen Ausgleich vorschlägt<sup>30</sup>, sondern auch eine grundsätzliche Regelung, die bei der Gründung schon praktiziert werden soll. In diesem Punkt geht er auch weiter als der 'Anonymus Iamblichi'<sup>31</sup>, der immerhin über einen gewissen materiellen Ausgleich spricht, der nicht zu trennen sei von εὐνομία, während ein ungesetzlicher Zustand, eine Stasis oder eine Tyrannis, diese materielle Sicherheit gefährde und somit natürlich auch den gemeinsamen Nutzen, die Ordnung.

Letztendlich läßt sich aus diesem Vergleich folgern, daß die 'Politeia' des Phaleas deutlich von sophistischem Gedankengut geprägt ist, ja daß die frühen Verfassungstheorien erst durch das sophistische Modell von der Politike Techne ermöglicht wurden. Das hat sich besonders an dem Begriff des Heilmittels gezeigt, wie er bei Aristoteles im Zusammenhang mit dem Bericht über die 'Politeia' des Phaleas verwandt wird.

Er setzt den Kerngedanken der Sophistik voraus: Mit einem bestimmten Verhalten, das den durch die κοινὴ δόξα aufgestellten Normen entspricht,

28 Anaon. Iambl. c. 6,1; vgl. Arist. Pol. 1267 b 30f. und Kritias frgg. 22,25 DK 88 B

29 Arist. Pol. 1267 a 15

30 Vgl. die verschiedenen Vorschläge zur Höchstbegrenzung des Landbesitzes: Protagoras in Thuriot (= Arist. Pol. 1307 b 7ff., a 27ff.), weitere Beispiele bei Arist. Pol. 1267 a 15 (Solon, Likroi, Platon).

31 Anon. Iambl. c. 7 DK 89; vgl. Ps.-Xen. Ath. Pol. 1,13

ist der gemeinsame Nutzen (τὸ συμφέρον), d.h. das Wohl der Gemeinschaft, zu erreichen.

Adresse der Autorin:

Dr.phil. Charlotte Triebel-Schubert M.A.

Medizinhistorisches Institut

der Universität Bonn

Sigmund-Freud-Str. 25

D-5300 Bonn



L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s \*

CAPIZZI, A.: Il "Mito di Protagora" e la polemica sulla democrazia, in: La Cultura 8 (1970), S. 552ff.

CLASSEN, Carl J. (Hrsg.): Sophistik, Darmstadt 1976

D'AGOSTINI, F.: Il pensiero giuridico nella sofistica I-II, in: RIFD 52 (1975), S. 193ff., 547ff.

DREHER, Martin: Sophistik und Polisentwicklung, Frankfurt 1983

DUCATILLON, Jeanne: Polémiques dans la Collection Hippocratique, Paris 1977

ERBSE, Hartmut: Thukydides über die Ärzte Athens, in: Rheinisches Museum für Philologie (1981), S. 29ff.

GIGON, Olof: Studien zu Platons Protagoras, in: Olof Gigon, Studien zur antiken Philosophie, Berlin/New York 1972, 98ff.

GOMPERZ, Heinrich: Sophistik und Rhetorik, Leipzig 1912

GONDA, J.P.: Politike techne in Protagoras 309-338, Diss. Pennsylvania State Univ. 1975 (Mikrofilm)

HEINIMANN, Felix: Nomos und Physis, Diss. Basel 1945

DERS.: Eine vorplatonische Theorie der τέχνη, in: Museum Helveticum (1961), S. 105ff.

JAEGGER, Wilhelm: Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923

JOHANN, H.T.: Hippias von Elis und der Physis-Nomos-Gedanke, in: Phronesis 18 (1973), S. 15ff.

---

\* Da in Classen (1976) und Dreher (1983) neuere Forschungsübersichten und Literaturverzeichnisse vorliegen, konnten die Literaturangaben in den Anmerkungen und im Literaturverzeichnis bewußt knapp gehalten werden.

- KOLLESCH, Jutta: Das Menschenbild in der hippokratischen Medizin, in: Müller, Reimar (Hrsg.), Der Mensch als Mass der Dinge, Berlin 1976, S. 269ff.
- KUBE, Jörg: TEXNH und APETH. Sophistisches und platonisches Tugendwissen, Berlin 1969
- MARTIN, Jochen: Zur Entstehung der Sophistik, in: Saeculum 27 (1976), S. 143ff.
- MÜLLER, Reimar: Das Menschenbild der sophistischen Aufklärung, in: Müller, Reimar (Hrsg.), Der Mensch als Mass der Dinge, Berlin 1976, S. 239ff.
- MUSS, Ulrike: Politische Aspekte des hippodamischen Städtebaues, in: Hephaistos 5 (1983/84), S. 50ff.
- NEWMAN, W.L.: The Politics of Aristotle, Oxford 1887-1902
- RYFFEL, Heinrich: METABOLH POLITEIΩN. Der Wandel der Staatsverfassungen, Bern 1949
- TRIEBEL-SCHUBERT, Charlotte: Die Politeia des Hippodamos von Milet: Eine Vorläuferin der platonischen Staatsutopie?, in: Hephaistos 5 (1983/84), S. 38ff.
- WEIDAUER, Klaus: Thukydides und die hippokratischen Schriften, Heidelberg 1954
- WOLF, Erik: Griechisches Rechtsdenken II, Frankfurt 1952